## STATUTEN

# <u>Verein der österreichischen Charolaiszüchter</u> <u>Charolais Austria</u>

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der österreichischen Charolais-Züchter Charolais Austria".
- (2) Sie hat ihren Sitz in 3184 Türnitz, Mariazellerstrasse 59 und erstreckt ihre Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

#### § 2 Zweck

Der Verein, der unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt nachstehende Vereinszwecke:

- a) Förderung der Zucht, Haltung und Verbreitung von Charolais-Rindern
- b) Interessensvertretung der österreichischen Charolaiszüchter und Mutterkuhhalter
- c) Unterstützung bei der Durchführung des Zuchtprogramms Charolais
- d) Festlegung von allgemeingültigen Richtlinien in züchterischen, organisatorischen und absatztechnischen Fragen
- e) Förderung des Viehabsatzes durch Erstellung, Weitergabe und Verbreitung von Informationen und Fachpublikationen und Organisation von Fachveranstaltungen.

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die Festlegung und Durchsetzung eines klaren Zuchtzieles,
  - b) die Bereitstellung züchterisch wertvoller Genetik,
  - c) die Abhaltung und Beschickung von Zuchtviehausstellungen,
  - d) die Einrichtung, Förderung, Überwachung und Durchführung der Leistungsprüfung,
  - e) die Förderung des Absatzes von Zucht und Nutzvieh durch Werbung und Verkaufsvermittlung und die Durchführung von Absatzveranstaltungen,
  - f) die Beratung der Züchter und Mutterkuhhalter über Züchtungs- und Haltungsfragen
  - g) Förderung von gesunden Rinderbeständen zur Unterstützung der Lebensmittelsicherheit
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen;
  - c) Spenden und Subventionen;
  - d) Sonstige Zuwendungen.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

a) ordentliche

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich mit der Zucht, Haltung oder Vermehrung von Charolais-Rindern befassen, werden.

#### b) außerordentliche

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich um die Interessen der Charolais Austria besonders verdient gemacht haben, sowie Personengesellschaften und juristische Personen, welche beabsichtigen den Vereinszweck zu fördern.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der unterfertigten Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) oder durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.

Der freiwillige Austritt kann nur mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand zum Quartalsende erfolgen. Unabhängig davon ist für das jeweilige Jahr der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Interessen des Vereines verstößt oder den guten Ruf des Vereines schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Vorladung des Mitgliedes zur Rechtfertigung. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mitgeteilt. Dieses kann dagegen innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage des Poststempels, schriftlich Berufung einbringen. Über die Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge oder auf sonstiges Vereinsvermögen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu gebrauchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des durch die Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. sonstiger Beiträge (z.B. Beitrittsgebühr etc.) verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### § 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder vor dem Termin schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen, wobei der Zeitraum zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte, im Falle der Auflösung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Bestellung und Enthebung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer hat, sofern durch die Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, in geheimer Wahl stattzufinden.

Anträge auf Abänderung der Statuten können vom Vorstand oder einem Drittel der Gesamtzahl aller ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorgehalten:

- 1) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter. Zusätzlich können Referenten für spezielle Bereiche als weitere Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung, die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmberechtigung zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Vorstandssitzungen werden vom Obmann einberufen. Andernfalls muss der Vorstand auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen zusammentreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Beilage der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen können auch via Videokonferenz abgehalten werden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) Abhaltung von Sitzungen zur Erledigung der Geschäfte;
- 5) Einrichtung von Fachausschüssen
- 6) Mitgliederaufnahme;
- 7) sowie alle anderen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann zur Durchführung von Projekten Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren. Die Delegierung hat schriftlich unter Angabe eines Leiters der Arbeitsgruppe und des Umfangs der Delegierung zu erfolgen. Die Arbeitsgruppen haben dem Vorstand über den Fortgang der Projekte bei den Vorstandssitzungen zu berichten.

#### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen und hat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

Dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, er hat außerdem alle sonstigen schriftlichen Ausfertigungen sowie die laufenden Geschäfte zu besorgen.

Der Kassier bzw. dessen Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat der Generalversammlung den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## § 14 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahr für den Verein aufzuzeigen.

Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen, wobei jeder der streitenden Parteien zwei ordentliche Vereinsmitglieder in das Schiedsgericht entsenden kann.

Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Das Schiedsgericht tritt über Verlangen des Vorstandes oder eines ordentlichen Vereinsmitgliedes innerhalb von drei Wochen zusammen; ein Rechtsbeistand ist zulässig.

Das Schiedsgericht entscheidet in allen vereinsinternen Streitfällen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, Es trifft Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 16 Zweigvereine

Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 VerG kann erfolgen.

## § 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft von 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

#### § 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer hiezu einberufenen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der beschlossenen Auflösung fällt das Vereinsvermögen, welches nach Befriedigung aller Verpflichtungen übrig bleibt, sofern dies möglich und erlaubt ist, einer oder mehreren Organisationen zu, die gleiche oder artverwandte Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## § 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.